



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 49

Ausgabe: 36/2023

Datum: 01.12.2023

Datum	Inhalt	Seite
30.11.2023	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1
27.11.2023	Allgemeinverfügung zur zeitlich befristeten Befreiung von der Vorschrift zur Anbringung eines Aufklebers mit der Aufschrift „Reiterplakette“ und dem laufenden Kalenderjahr als Teil des Kennzeichens für Reitpferde	1 – 2

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windenergie Vierkuhlen GmbH & Co. KG mit Sitz in 46342 Velen, Rekener Straße 136, hat mit Antrag vom 13.07.2023 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 auf den Grundstücken in 46342 Velen, Gemarkung Waldvelen, Flur 20, Flurstücke 64, 14, Gemarkung Waldvelen, Flur 21, Flurstück 32, beantragt.

Der für Donnerstag, den 14.12.2023 um 9:30 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Kreis Borken, 30.11.2023

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02283 2023-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Allgemeinverfügung zur zeitlich befristeten Befreiung von der Vorschrift zur Anbringung eines Aufklebers mit der Aufschrift „Reiterplakette“ und dem laufenden Kalenderjahr als Teil des Kennzeichens für Reitpferde

Der Landrat des Kreises Borken als Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Von der Vorschrift zur Anbringung eines Aufklebers mit der Aufschrift „Reiterplakette“ und dem laufenden Kalenderjahr als Teil des Kennzeichens für Reitpferde wird eine Befreiung zugelassen.
2. Die Reiterplakette wird durch einen elektronisch erstell- und lesbaren QR-Code ersetzt, den die reitende Person in digitaler Form auf einem Smartphone oder als Ausdruck mit sich führt.
3. Die Pflicht zum Führen eines gelben, gut sichtbar und beidseitig am Pferd angebrachten Kennzeichens bleibt bestehen.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2024 und tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW sowie § 62 Absatz 1 LNatSchG NRW i.V.m. § 15 Absatz 1 DVO-LNatSchG.

Gemäß § 62 Absatz 1 LNatSchG NRW muss für das Reiten in der freien Landschaft oder im Wald ein gültiges Kennzeichen, gut sichtbar am Pferd beidseitig angebracht, geführt werden. Gemäß § 15 Absatz 1 DVO-LNatSchG besteht das Kennzeichen aus einer gelben Tafel und einem jährlich zu erneuernden Aufkleber.

Auf Grundlage von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW kann die Untere Naturschutzbehörde von der Vorschrift zur Anbringung eines Aufklebers mit der Aufschrift „Reiterplakette“ und dem laufenden Kalenderjahr als Teil des Kennzeichens für Reitpferde eine zeitlich befristete Befreiung zulassen.

Hiervon wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) Gebrauch gemacht. Der analoge Aufkleber wird durch einen elektronisch erstell- und lesbaren QR-Code ersetzt, den die reitende Person in digitaler Form auf einem Smartphone oder als Ausdruck mit sich führt.

Der QR-Code wird für jedes Reitkennzeichen individuell erstellt und kann ab dem 01.01.2024 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken kostenpflichtig beantragt werden.

Die Verfügung wird zunächst auf die Dauer von drei Jahren beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben.

Hinweise:

Nach § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW ist in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Die Allgemeinverfügung liegt in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 18.12.2023 im Kreishaus des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Raum 1430 während der Servicezeiten von montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch digital über www.kreis-borken.de/reitkennzeichen eingesehen werden.

Borken, den 27.11.2023

Kreis Borken
Der Landrat
-Untere Naturschutzbehörde-

Im Auftrag
gez.
Bernd Garvert